

Groß Strehlitz, den 29. September 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Beschluß S. 161. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 161. — Hufschmiedprüfung in Ratibor S. 162. Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien S. 162. — Bestätigung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern S. 162. — Verkehrskarten für das Jahr 1927 S. 163. — Plan für die diesjährigen Herbstferien S. 163. — Personalien S. 164. — Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Kreise Groß Strehlitz S. 164. — Besitzer von Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise S. 165. — Ausländerbeschäftigung S. 166.

## Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen,

- a) für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen,
- b) für den Bereich der staatlichen Oberförstereien Dombrówka, Bodland, Colonnowsta und Eichhorst es bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen, so daß in diesen Bezirken als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 gilt.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

F 26—28/4.

Unterschrift.

## I. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die sämtlichen Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

des Stadt- und Landkreises Oppeln, sowie vom Kreise

Falkenberg: Forsthaus Schiedlow, Louisenhütte, Eleonorengrün, Forsthaus Jägerhaus,

vom Kreise Neustadt O/S.: Kopalnie, Forsthaus Jägerhaus,

und vom Kreise Groß Strehlitz: Oderwanz, Mallnie, Chorulla

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-Ortes rechtzeitig zu benach-

richtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Heereshunden, Polizei-Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine sowie von Blindenführerhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorb unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Zum Erschießen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzschutzbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.